

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Siegbert Droese, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Jörn König, Andreas Mrosek, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg und der Fraktion der AfD

Reduzierung des Zeitraums zum verpflichtenden Wechsel der Abschlussprüfer und Erhöhung der Haftungsgrenze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Fall Wirecard ist für den Finanzstandort Deutschland und für die Börse ein Skandal sondergleichen. Der Bilanzbetrug ist erst durch ein Sondergutachten des Wirtschaftsprüfers KPMG aufgefliegen.¹ Laut Handelsblatt spricht man im Zusammenhang mit Wirecard mittlerweile vom bandenmäßigen Betrug.² Dem Wirtschaftsprüfer Ernst & Young (EY) sei dies nicht aufgefallen. „Die Staatsanwaltschaft München behauptet, dass der insolvente Zahlungsdienstleister schon seit 2015 seine Bilanzen frisiert hat. Das wirft ein schlechtes Licht auf die Wirtschaftsprüfer von Ernst & Young (EY).“

Für Banken und Versicherungen gilt heute schon die Verpflichtung, den Wirtschaftsprüfer nach zehn Jahren zu wechseln (Rotation). Bei allen anderen Unternehmen von öffentlichem Interesse besteht eine Pflicht zur Rotation der Wirtschaftsprüfer nach 20 Jahren (bzw. 24 Jahren). Darüber hinaus gibt es für Wirtschaftsprüfer ein besonderes Privileg, das andere Berufszweige in der Form nicht haben. Die Haftungsgrenze für fahrlässig verursachte Schäden ist nach § 323 HGB auf maximal 4 Millionen Euro begrenzt. Erst bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt diese Haftungsgrenze nicht mehr.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. mit dem der Zeitraum für den verpflichtenden Wechsel des Wirtschaftsprüfers auf maximal vier Jahre verkürzt wird;

¹ www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-sondergutachten-von-kpmg-zeigt-erschuetterndes-bild-a-b1853b25-4b45-4e1a-8710-c4d16b1be989

² www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-der-fall-wirecard-ist-eine-zaesur-fuer-wirtschaftspruefer/26031304.html?ticket=ST-841914-5mUflyQFjM5S41mcix6P-ap5

2. mit dem die Haftungsgrenze nach §323 HGB gänzlich abgeschafft oder auf 1 % der Erlöse des Jahresumsatzes des zu prüfenden Unternehmens, mindestens aber 10 Millionen Euro, erhöht wird;
3. mit dem zukünftig eine steuerliche Beratung bei gleichzeitiger Abschlussprüfung derselben Gesellschaft untersagt wird.

Berlin, den 11. November 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Schon nach der vergangenen Finanzkrise und weiteren Bilanzskandalen der letzten Jahre ist Vertrauen in die Fähigkeit zur Aufdeckung in der Abschlussprüfung gesunken. (www.capital.de/wirtschaft-politik/sechs-firmen-sechs-bilanzskandale) In diesem Zusammenhang sind bereits im Jahr 2014 eine EU-Abschlussprüferrichtlinie und eine EU-Abschlussprüferverordnung verabschiedet wurden. „Die EU-Reform richtet sich an Unternehmen von öffentlichen Interesse (sog. PIEs – Public Interest Entities) und gilt ab Mitte 2016 bzw. ist bis dahin in den EU-Mitgliedsstaaten entsprechend umzusetzen. In Deutschland ist die Umsetzung der EU-Reform durch Verabschiedung des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) im März 2016 und des Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetzes (APAReG) im Dezember 2015 erfolgt.“ (www.mazars.de/Home/Themen/Joint-Audit/Wissenswertes-ueber-Joint-Audits/Verpflichtende-externe-Prueferrotation)

Mit der Einführung des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) wurde die unbedingte Pflicht zum regelmäßigen Wechsel der Abschlussprüfer umgesetzt. „Dabei gilt die Regel, dass ein Prüfungsmandat für kapitalmarktorientierte Unternehmen i. S. d. § 264d HGB auf zehn Jahre begrenzt ist. Nunmehr wird mit § 318 Abs. 1a HGB die Möglichkeit geschaffen, dass die Höchstlaufzeit bei Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung auf 20 Jahre bzw. bei der Beauftragung eines Joint Audits auf 24 Jahre verlängert wird.“ Dies gilt nicht für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. (www.roedl.de/themen/areg-abschlusspruefungsreformgesetz-umsetzung-eu-reform)

Offensichtlich ist der Zeitraum für den Prüferwechsel immer noch zu lang. EY hat im Fall Wirecard zehn Jahre lang die Bilanzen testiert, obwohl es zahlreiche Informationen bspw. durch die Financial Times zu möglichen Ungereimtheiten gab (<https://www.ft.com/wirecard>). Erst als KPMG ein Sondergutachten erstellt hatte, welches vom Unternehmen selbst beauftragt worden war, versagte EY das Testat. „Testierte Bilanzen sind ein Gütesiegel. Darauf verlassen sich Banken, Aktionäre und auch die Aufsicht.“ (www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2020/heft/8/beitrag/wirecard-ein-menetekel-fuer-die-wirtschaftspruefung.html)

Abgesehen von dem offenkundig zu langem Zeitraum bis zum Prüferwechsel gibt es in Deutschland für Wirtschaftsprüfer ein weiteres Privileg in §323 HGB, demzufolge die Haftungsgrenze für fahrlässig verursachte Schäden im Zusammenhang mit der Prüfung auf 4 Millionen Euro begrenzt ist. Eine Marktkapitalisierung im Fall Wirecard von knapp 100 Milliarden Euro steht in keinem Verhältnis zur Haftungsgrenze von vier Millionen Euro. „In vielen anderen Länder [sic], wie etwa den USA oder Frankreich, gibt es solche Beschränkungen nicht. Dort ist die Haftung für Abschlussprüfer unbegrenzt.“ Auch andere Berufsgruppen haben solche Vorteile nicht. So müssen bspw. Hebammen von Jahr zu Jahr immer höhere Kosten für ihre Haftpflichtversicherung aufbringen. Auch Ärzte haben keinen solchen Vorteil, sie müssen eine teure Berufshaftpflicht für Ärzte bezahlen. „Und nicht nur das: Ist der finanzielle Schaden höher als die Deckungssumme seiner Versicherung, haftet er sogar mit seinem Privatvermögen.“ (www.br.de/nachrichten/wirtschaft/wirecard-skandal-die-haftung-der-wirtschaftspruefer,S5Yla10). Genauso verhält es sich bei Rechtsanwälten, die bei wirtschaftsrechtlicher Spezialisierung eine vergleichbar schadensgeneigte Tätigkeit ausüben wie Wirtschaftsprüfer.

Die Wettbewerbsaufsicht in Großbritannien (CMA) hat Maßnahmen ergriffen, wonach Wirtschaftsprüfer verpflichtet sind, ihre Beratungs- und Prüfgeschäfte komplett voneinander zu trennen. (www.finance-magazin.de/banking-berater/wirtschaftspruefer/big-four-droht-die-trennung-von-pruefung-und-beratung-2035521/) „Italien

hat seit Jahrzehnten schon die stärkste Trennung; dort dürfen Prüfer von Börsenunternehmen überhaupt keine Beratungsleistungen mehr erbringen.“ (www.wp-net.com/Presse/Politik/2020-10-07-WIRECARD-wp.net-Lehren-final-F%C3%BCrs-Parlament-13z-2-spaltig.pdf) Der WTS-Chef Esterer kommentiert das Unterfangen in Großbritannien wie folgt: „Wirkliche Effekte werden aus meiner Sicht nur dann erzielt, wenn die Unabhängigkeit des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer deutlich gestärkt wird und es im ersten Schritt zu einer zumindest wirtschaftlichen Trennung von Prüfung und Beratung kommt. Diesen Weg geht gerade das Vereinigte Königreich und fordert bis Oktober ein Konzept von den großen WP-Gesellschaften für die operative Trennung des Prüfungsvom Beratungsgeschäfts.“ (www.juve-steuermarkt.de/nachrichten/namenundnachrichten/2020/09/nach-wirecard-skandal-gehoren-pruefung-und-beratung-vollstaendig-getrennt).

